

Aus den Aussagen der Kläger vor dem Gogericht zu Wiedenbrück:

Bannrichter Horstmann und Untervogt Joachim Harkamp hörten die Klage vor dem Gogericht an. Die Coloni Schulte Auf'm Erley, Stephan Osterhus und Westervelhus führten die Klage. Der Pächter und zinsfreie Müller der sogenannten Strangmühle, Johann Heinrich Huvendieck, habe „unter der Mühle ein Loch durchgebohret, wodurch er mittels einer Pfeife das Meel in seine Kammer führen könne, und solchergestalt den Mahlgenoßen ihr Meel diebischerweise entwende, welches die Coloni Lütke Strangman und Brüggeman gesehen haben sollen.“ Darüber hinaus bezeugte Colonus Ruthmann, dass Colonus Dorbusch von besagtem Müller ein Küben voll Mehl zurückerhalten habe, dass unter dem Mühlenbrett gelegen habe. Bauer Horstmann bezeugte, dass Eimers gleichfalls ein Kuben Mehl erhalten habe, damit dieser schweigen möge.

Weiter führt der Bericht aus, dass den Bauern schon vorher aufgefallen sei, dass sie nicht das gerechte Maß des Getreides wiedererhielten, welches sie dem Müller zum Mahlen übergeben hätten. Bislang habe ihnen aber der direkte Beweis der Veruntreuung gefehlt. Das sei nun anders: Um Michaeli des vergangenen Jahres befanden sich die Coloni Kleine Strangmeyer und Brüggemann des Nachts zur Besorgung der Vermahlung ihres Getreides in der Strangmühle. Dabei bemerkten sie, dass „aus dem Mühlenrumpe eine blecherne Röhre im Keller des Denunciati und allda in eine Kiste gehe. Die Röhre ist so eingerichtet gewesen, daß das Mehl aus dem Rumpe in die Kiste geführet weren könne. Bey veranlaßeter Visitation hab zwar der Strangmüller die Röhre weggenommen gehabt, das Loch in der Kiste ist aber vur den Landbaumeister (...) befunden worden.“

Der Angeklagte habe den Diebstahl gegenüber den Bauern eingestanden. Zweimal sei er in der Bauernschaft herumgegangen und habe erklärt: „Er gestehe, daß er ein Dieb seye, indes verspreche er Beßerung.“ Dies bezeugten die Coloni Gromann, Reker, Plasmann und Marckötter, die sich jedoch nicht darauf einlassen wollten. Als sich nach der Untersuchung noch keine Verfügung des Landdrosten abzeichnete, sei der Müller Huvendick so unverfroren geworden, dass er öffentlich erklärt habe, „er habe Geld, und darmit könne er gegen den einfältigen Bauern wohl fertig werden.“ Der Landdrost ordnete an, dem Angeklagten einen Mühlenknecht zur Seite zu stellen, der „das Gemahl“ besorgen solle. Der Müller schickte den Mühlenknecht jedoch weg und übernahm das Mahlen selbst. Ein solches Verhalten verdiene nach Meinung der Kläger eine strenge Ahndung.

Es sei ihnen, so die Coloni, sehr daran gelegen, dass die Strangmühle mit einem ordentlichen Müller besetzt sei. Der gegenwärtige Müller habe sich ihnen gegenüber aber nie in diesem Sinne gezeigt. Sie würden daher um die Entfernung des Angeklagten aus der Mühle oder um die Erlaubnis bitten, ihr Getreide in auswärtigen, nahe gelegenen Mühlen vermahlen zu lassen. Denn sie könnten sich unmöglich den unablässigen Betrügereien eines unredlichen Müllers aussetzen.